



AP 2014-2017

Beitragsansätze und Kennzahlen, 2015

(Version 5.0)

1. Kulturlandschaftsbeiträge KLB

DZV Art. 42 bis 49 und Anhang 7

1.1 Zonenbeitrag Offenhaltung (pro ha)

DZV 42

Talzone	-
Hügelzone	100.-
Bergzone I	230.-
Bergzone II	320.-
Bergzone III	380.-
Bergzone IV	390.-

Für Flächen in der Talzone, sowie für Hecken, Feld- und Ufergehölze werden keine Beiträge ausgerichtet.

Die Flächen müssen so genutzt werden, dass kein Waldeinwuchs stattfindet.

1.2 Hangbeitrag (pro ha, alle Zonen)*

DZV 43

18 - 35% Neigung	410.-
>35% Neigung	700.-
> 50% Neigung (ab 2017)	1000.-

* Sowohl die neue dritte Hangneigungsstufe als auch die Hangbeiträge in der Talzone können erst 2017 eingeführt werden.

Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen werden keine Beiträge ausgerichtet. Auf Dauerwiesen wird mindestens eine Mähnutzung verlangt.

Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Fläche in Hanglagen mindestens 50 Aren pro Betrieb beträgt. Es werden nur Flächen berücksichtigt, die zusammenhängend mindestens 1 Are messen.

1.3 Steillagenbeitrag (>35% Neigung)

DZV 44

Anteil Steillagen an der beitragsberechtigten LN des Betriebs	Beitrag (pro ha)
30 %	100 .-
35 %	164 .-
40 %	229 .-
45 %	293 .-
50 %	357 .-
55 %	421 .-
60 %	486 .-
65 %	550 .-
70 %	614 .-
75 %	679 .-
80 %	743 .-
85 %	807 .-
90 %	871 .-
95 %	936 .-
100 %	1000 .-

Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils Steillagen mit über 35% Neigung linear an.

Der exakte Betrag pro ha errechnet sich durch folgende Formel

$$\frac{90 \times \text{"Steillagenanteil in \%"} }{7} - \frac{2000}{7}$$



1.4 Hangbeitrag für Rebflächen (pro ha)

DZV 45 und Anhang 2

30 - 50% Neigung	1500.-
> 50% Neigung	3000.-
Terrassenlagen	5000.-

Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Rebfläche in Hanglagen mindestens 10 Aren pro Betrieb beträgt. Es werden nur Flächen berücksichtigt, die zusammenhängend mindestens 1 Are messen.

1.5 Alpungsbeitrag (pro Normalstoss, NST)

DZV 46

gesömmerte raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST	370.-
--	-------

Der Alpungsbeitrag wird pro NST für die auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland gesömmerten raufutterverzehrenden Nutztiere mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, ausgerichtet.

Der Alpungsbeitrag ist über alle Zonen gleich und wird an Ganzjahresbetriebe ausgerichtet, die Tiere zur Sömmerung abgeben. Er soll zur Sicherstellung einer angemessenen Bestossung des Sömmerungsgebietes beitragen.

Ein Normalstoss entspricht der Sömmerung einer RGVE während 100 Tagen.

1.6 Sömmerungsbeitrag

DZV 47 bis 49 und Anhang 3

Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen	400.- pro NST
Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden	320.- pro NST
Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden	120.- pro NST
gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen	400.- pro RGVE
übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400.- pro NST

Der Sömmerungsbeitrag wird für die Sömmerung raufutterverzehrender Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland ausgerichtet.

Die Beitragssumme wird auf der Basis des Normalbesatzes gerechnet, wenn der effektive Jahresbesatz zwischen 75% und 110% liegt. Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, wird der Beitrag reduziert.

Bei der Festsetzung des Normalbesatzes wird eine Sömmerungsdauer von höchstens 180 Tagen berücksichtigt.



2. Versorgungssicherheitsbeiträge VSB

DZV Art. 50 bis 54 und Anhang 7

Beitragsberechtigte Fläche: LN (+angestammte Fläche im Ausland nur Basisbeitrag und Beitrag für offene Ackerfläche, kein Produktionserschwerungsbeitrag).

Für Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion von Nahrungsmitteln dienen, wird kein Beitrag ausgerichtet, zum Beispiel Brachen, Christbäume, Chinaschilf, Hecken, Feld- und Ufergehölze.

2.1 Basisbeitrag pro ha

DZV 50

	2015
Basisbeitrag LN zur Nahrungsmittelproduktion (ohne BFF-Grünland)	900
BFF-Grünland	450

BFF-Grünland = extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden und Waldweiden, Uferwiesen entlang von Fließgewässern

Mindesttierbesatz RGVE/ha

DZV 51

Talzone	1
Hügelzone	0.8
Bergzone I	0.7
Bergzone II	0.6
Bergzone III	0.5
Bergzone IV	0.4
BFF-Dauergrünfläche	30% des Mindesttierbesatzes

Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig.

Der Basisbeitrag wird für die Dauergrünflächen ausgerichtet, für die der Mindesttierbesatz erreicht wird. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Dauergrünflächen anteilmässig festgelegt.

Abstufung (Reduktion) des Beitrags nach Fläche

DZV Anhang 7

Fläche	Kürzung des	
bis 60 ha	0%	Der Basisbeitrag wird pro Hektare und nach Fläche abgestuft ausgerichtet.
über 60-80 ha	20%	Bei der Betriebsgemeinschaft werden die Grenzen für die Abstufung mit der Anzahl der Mitgliedbetriebe multipliziert. Bei einer Betriebsgemeinschaft mit zwei Mitgliedern werden die Basisbeiträge somit erst ab 120 ha abgestuft.
über 80-100 ha	40%	
über 100-120 ha	60%	
über 120-140 ha	80%	
über 140 ha	100%	

2.2 Produktionserschwerungsbeitrag pro ha

DZV 52

Talzone	-	Für Dauergrünflächen gelten die gleichen Anforderungen wie für den Basisbeitrag. Wenn der Mindesttierbesatz nicht auf allen Flächen erreicht wird, wird der Produktionserschwerungsbeitrag reduziert.
Hügelzone	240.-	
Bergzone I	300.-	
Bergzone II	320.-	
Bergzone III	340.-	
Bergzone IV	360.-	Keine Abstufung nach Fläche



2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen

DZV 53

	2015
Alle Zonen	400

2.4 Beitrag für einzelne Kulturen pro ha

Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV

Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor		700.-
Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen		1'000.-
Soja, Ackerbohnen, Eiweisserbsen, Lupinen zu Futterzwecken*		1'000.-
Zuckerrüben zur Zuckerherstellung	2014	2015
	1'600	1'400

* Für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen, und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide, ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut erforderlich.



3. Biodiversitätsbeiträge BDB

DZV Art. 55 bis 60 und Anhänge 4 / 7

BDB mit drei Qualitätsniveaus auf der LN und im Sömmerungsgebiet

Qualitäts- (Stufen 1, 2 und 3) und Vernetzungsbeitrag (V) (Fr. pro ha)

Die Stufe 1 entspricht dem DZV-Niveau von 2013, die Stufe 2 dem ÖQV-Niveau von 2013, in der Stufe 3 können Objekte in Inventaren von nationaler Bedeutung ab 2016 gefördert werden.

	Qualitätsniveaus			V*	
	1	2	3		
1. Extensiv genutzte Wiesen **					
Talzone	1500	1500	200	1000	
Hügelzone	1200	1500	200	1000	
Bergzone I und II	700	1500	200	1000	
Bergzone III und IV	550	1000	200	1000	
2. Streueflächen **					
Talzone	2000	1500	200	1000	
Hügelzone	1700	1500	200	1000	
Bergzone I und II	1200	1500	200	1000	
Bergzone III und IV	950	1500	200	1000	
3. Wenig intensiv genutzte Wiesen					
Talzone, Hügelzone, BZ I und II	450	1200	200	1000	
Bergzone III und IV	450	1000	200	1000	
4. Extensive Weiden und Waldweiden					
Alle Zonen	450	700	200	500	
5. Hecken, Feld- und Ufergehölze					
Alle Zonen	3000	2000	-	1000	
6. Buntbrache					
Tal- und Hügelzone	3800	-	-	1000	
7. Rotationsbrache					
Tal- und Hügelzone	3300	-	-	1000	
8. Ackerschonstreifen					
Alle Zonen	2300	-	-	1000	
9. Saum auf Ackerfläche					
Talzone, Hügelzone, BZ I und II	3300	-	-	1000	
10. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge					
Tal- und Hügelzone	2500	-	-	-	Max. 50% Anteil an den Biodiversitätsförderflächen.
11. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt					
Alle Zonen	-	1100	-	1000	
12. Uferwiese entlang von Fließgewässern **					
Alle Zonen	450	-	-	1000	
13. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet					
Ganzes SöG	-	150	-	-	
14. Hochstamm-Feldobstbäume					
Alle Zonen	15	30	-	5	
pro Nussbaum***	15	15	-	5	*** Für Nussbäume, die 2013 in einer Verpflichtungsdauer sind (6 Jahre), werden bis Ende dieser Dauer Fr. 30.00 bezahlt
15. Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen					
Alle Zonen	-	-	-	5	
16. Regionsspezifische BFF					
Alle Zonen	-	-	-	1000	



4. Landschaftsqualitätsbeiträge LQB

DZV 63/64 und Anhang 7

Kantone erhalten Spielraum bei der Beitragsgestaltung: Einheitlich bemessener Pauschalbeitrag an Projekt; leistungsbezogene Verwendung der Mittel für Beiträge an die Bewirtschafter.

Die Massnahmen werden in Projekten auf Basis regionaler Ziele entwickelt.

Pauschalbeitrag (maximal durchschnittlich) an Projekt

Auf der LN: pro ha vertragnehmender Betriebe	360.-
Im Sömmerungsgebiet: pro Normalstoss (NST) nach Normalbesatz vertragnehmender Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe	240.-

5. Produktionssystembeiträge PSB

DZV 65 bis 76 und Anhang 7

5.1 Biologischer Landbau

DZV 66/67

Spezialkulturen	1600.-
Übrige offene Ackerfläche	1200.-
Übrige beitragsberechtigte Fläche	200.-

5.2 Extensive Produktion (Extenso)

DZV 68/69

Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps	400.-
---	-------

Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht des Einsatzes von Wachstumsregulatoren, Fungiziden, chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräften und Insektiziden zu erfolgen.

5.3 Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

DZV 70/71 und Anhang 5

Pro Hektare Grünfläche	200.-
------------------------	-------

Die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztieren muss zu mindestens 90% der Trockensubstanz aus Grundfutter bestehen.

Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen und Weidefutter bestehen: Im Talgebiet 75% der TS, im Berggebiet 85% der TS.

Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration jährlich zu maximal 25 dt TS/ha und Nutzung anrechenbar.

Der Beitrag wird für die Dauergrünflächen und Kunstwiesen ausgerichtet, für die der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Art. 51, (siehe Kpt. 2 Versorgungssicherheitsbeiträge). Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt.

Zum Grundfutter zählen: Dauer- und Kunstwiesenfutter, Ganzpflanzenmais, Maiskolbenschrot und CCM nur für die Rindviehmast, ansonsten werden diese Produkte als Kraftfutter gewertet, Getreide-Ganzpflanzensilage, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel, Rübenblätter, Chicorée-Wurzeln, Kartoffeln, Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung, Biertreber (frisch) und verfüttertes Stroh.



5.4 Tierwohlbeiträge (pro GVE)

DZV 72 bis 76 und Anhang 7

Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)

DZV 74

Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung	90.-
Schweine ohne Saugferkel	155.-
Zuchthennen und Zuchthähne, Legehennen, Junghennen, Junghähne und Küken, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen	280.-

Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)

DZV 75

Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen	190.-
Kälber (männlich und weiblich) bis 160 Tage	370.-
Nicht säugende Zuchtsauen	370.-
Übrige Schweine ohne Saugferkel	165.-
Zuchthennen und Zuchthähne, Legehennen, Junghennen, Junghähne, Küken, Mastpoulets und Truten	290.-

6. Ressourceneffizienzbeiträge REB (national)

DZV 77 bis 83 und Anhang 7

6.1 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern

DZV 77/78

Franken pro Hektare und Gabe (max. 4 Gaben pro Jahr)	30.-
--	------

Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: Schleppschlauch, Schleppschuh, Gülledrill und tiefe Gülleinjektion.

Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet. Gilt für 6.1 - 6.3

6.2 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen (pro ha/Hauptkultur)

DZV 79 bis 81

Direktsaat	250.-
Streifensaat	200.-
Mulchsaat	150.-
Zusatzbeitrag für herbizidlose, schonende Bearbeitung	400.-

Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von Kunstwiesen mit Mulchsaat und generell das Anlegen von Gründüngungen und Zwischenkulturen mit allen Techniken. Die schonende Bodenbearbeitung von Weizen und Triticale nach Mais löst keine Ressourceneffizienzbeiträge aus. Diese Kulturfolge birgt ein höheres Risiko für Fusarienprobleme (Mykotoxine), deshalb wird dies nicht unterstützt.

Der Glyphosateinsatz darf 1.5kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschreiten



6.3 Präzise Applikationstechnik

DZV 82

Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet.

Als präzise Applikationstechnik gelten:

Unterblattspritztechnik und driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen (Obst- und Weinbau)

Unterblattspritztechnik pro Spritzbalken	75% der Anschaffungs- bzw. Aufrüstungskosten	max. 170.-
Drift reduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen	25% der Anschaffungskosten	max. 6000.-
- Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung		max. 10000.-
- Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung		
-Tunnelrecycling-Sprühgerät		

Regionale Ressourceneffizienzbeiträge

Landwirtschafts Gesetz LwG 77a/b und Gewässerschutz Gesetz GSchG 62

Beitrag für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach Art. 77a/b Landwirtschaftsgesetz LwG

Beitrag für den Gewässerschutz Art. 62a GSchG

Ist bereits ein kantonales Programm zur Reduktion der Ammoniakemissionen vorhanden, gibt es keine zusätzlichen Bundesbeiträge bis zum Ende der Programmperiode.



7. Übergangsbeiträge ÜGB

DZV 84 bis 96

Mit diesem Umlagerungssystem sollen die Finanzmittel aus dem Übergangsbeitrag innerhalb von ca. 8 Jahren zu den leistungsbezogenen Direktzahlungsinstrumenten überführt werden.

Der Faktor für den Übergangsbeitrag ist direkt abhängig von den Ausgaben für die leistungsbezogenen Direktzahlungen und den für die Direktzahlungen zur Verfügung stehenden Finanzmitteln.

Faktor 2014: 47.24% Schätzung 2015: 35%

1. Berechnung des einzelbetrieblichen Ausgangsbetrag (einmalig)

Vorgang	Beispiel
a. Strukturen eines Betriebes in den Jahren 2011-2013 (Fläche, Tiere, Hangneigung) mit den höchsten allgemeinen Direktzahlungen.	2011
b. Summe "Allgemeine Direktzahlungen" ¹ auf Basis Betriebsstrukturen nach a.	50'000.-
c. Summe Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge ² auf Basis Strukturen nach a., abzüglich Flächen mit Chinaschilf und Christbaumkulturen.	40'000.-
d. Angerechneter Wert des Versorgungssicherheitsbeitrags für bestimmte BFF Flächen ³ (Basisbeitrag + Produktionserschwerungsbeitrag) Anmerkung: Anteil allgemeiner DZ nach altem System ist ganz oder mehrheitlich als BFF-Beitrag im neuen System enthalten, deshalb keine Berücksichtigung im Ausgangsbetrag.	2'500.-
e. Ausgangsbetrag: Differenz allgemeine Direktzahlungen minus Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge (b) - (c) - (d)	7'500.-

2. Berechnung des Faktors für das Jahr x

Budget für Direktzahlungen minus Summe der leistungsbezogenen Direktzahlungen geteilt durch die Summe der Ausgangsbeiträge aller Betriebe (e)	0.35
---	------

3. Berechnung des einzelbetrieblichen Übergangsbeitrag für das Jahr x

Ausgangsbetrag (e) multipliziert mal Faktor für das Jahr x	2'625.-
--	---------

Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt, jedoch sind Ausnahmen infolge Betriebsänderungen etc. möglich. Der Basiswert entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträgen. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden unabhängig davon angerechnet, ob der Mindesttierbesatz erreicht wurde (siehe Kpt. 2, VSB).

¹ Allgemeine Direktzahlungen :

- Flächenbeiträge
- Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere
- Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Bedingungen
- Hangbeiträge

² ohne Sömmerungsbeitrag und Beitrag für einzelne Kulturen. Ohne Abstufung wenn der Mindesttierbesatz nicht erreicht ist.

³ Brache, Saum auf Ackerfläche, Streuflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze (Auf Basis der Strukturen nach a)

Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens und Vermögens

Massgebendes Einkommen	80'000.-	Die Kürzung beträgt 20 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen und dem Betrag von 80'000 Franken.
Massgebendes Vermögen	800'000	Die Kürzung beträgt 10 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Vermögen und dem Betrag von 800'000 Franken.

Übersteigt das massgebende Vermögen 1 Million Franken, so wird kein Übergangsbeitrag ausgerichtet.

Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, vermindert um 50'000 Fr. für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.

Das massgebende Vermögen ist das steuerbare Vermögen, vermindert um 270'000 Fr. pro SAK und um 340'000 Fr. für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.

Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.



8. Eintretens- und Begrenzungskriterien

8.1 Flächen

LBV 13 bis 28

Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus:

der landwirtschaftlichen Nutzfläche
dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen
der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche
den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land
den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche, die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören:

die Ackerfläche
die Dauergrünfläche
die Streuefläche (ohne innerhalb des Sömmerungsgebiet liegende Streueflächen)
die Fläche mit Dauerkulturen
die Fläche mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Gewächshaus, Hochtunnel, Treibbeet)
die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz gehört.

Nicht als LN gelten:

Flächen deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist.
Flächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten.
Flächen die in Bauzonen liegen, die nach dem 31. Dez. 2013 rechtskräftig ausgeschieden wurden.
*Erschlossenes Bauland, das bis zum 31. Dez. 2013 rechtskräftig ausgeschieden wurde.
*Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen sowie im ausgemachten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen.
Flächen mit Photovoltaikanlagen.
*Ausnahmen bilden Flächen deren Hauptzweckbestimmung die landwirtschaftliche Nutzung ist. Handelt es sich nicht um eigene Flächen, muss ein schriftlich abgeschlossener Pachtvertrag vorliegen. Die zusammenhängend bewirtschaftete Fläche muss mindestens 25 Aren messen.



8.2 Standardarbeitskraft SAK

LBV 3

Begriff, der einen einfach zu ermittelnden, standardisierten Arbeitsbedarf für einen Betrieb darstellt. Die Faktoren widerspiegeln den effektiven Arbeitsaufwand auf einem Betrieb nur annähernd, sind also rein administrative Faktoren und für die Schätzung des effektiven Arbeitsbedarfs nicht geeignet.

Begrenzung pro SAK

DZV 8

Pro SAK werden höchstens 70'000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von dieser Begrenzung ausgerichtet.

Bundesrat will System der Standardarbeitskraft in der Landwirtschaft verbessern

Das Parlament hat den Bundesrat im Jahr 2012 beauftragt, das System der Standardarbeitskräfte einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Der Bericht liegt inzwischen vor. Für folgende Punkte soll eine Anpassung für 2016 erfolgen:

- Gleichzeitig mit der Anpassung der Faktoren an den technischen Fortschritt, die bis zum Vorliegen des Berichts sistiert wurde, soll die heutige Normalarbeitszeit, die der Berechnung der SAK zu Grunde liegt, von 2'800 auf 2'600 Stunden pro Jahr gesenkt werden. Damit soll die Normalarbeitszeit besser mit jener selbständig erwerbender Personen ausserhalb der Landwirtschaft vergleichbar gemacht werden.
- Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten leisten teilweise einen substanziellen Anteil an das Einkommen und damit an die langfristige Existenzfähigkeit eines Betriebes. Sie sollen deshalb in den Bereichen des Bodenrechts und der Strukturverbesserungsmassnahmen in der Zukunft ebenfalls mit SAK-Zuschlägen berücksichtigt werden.
- Ein weiterer Vorschlag sieht zudem vor, die SAK-Faktoren aufgrund eines standardisierten Prozesses regelmässig an die reale Entwicklung des Arbeitszeitbedarfs anzupassen.

Flächen (Bio : + 20%)	Einheit	SAK
LN ohne Spezialkulturen	ha	0.028
Spezialkulturen ohne Rebflächen in Steillagen	ha	0.300
Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen	ha	1.000
Nutztiere		
Milchkühe, -schafe, -ziegen	GVE	0.043
Mastschweine, Remonten >25kg	GVE	0.007
Zuchtschweine	GVE	0.040
Andere Nutztiere	GVE	0.030
Zuschläge		
Hanglagen 18 - 35 % (Hügel und Bergzone)	ha	0.015
Steillagen >35 % (alle Zonen)	ha	0.030
Hochstamm-Feldobstbäume	Stück	0.001



8.3 Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung

LwG 70 und DZV 3 bis 10

Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist. Beiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet.

Der ökologische Leistungsnachweis muss erbracht sein

" Beiträge erhalten BewirtschafterInnen, die über eine abgeschlossene Grundausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe, Bäuerin mit Fachausweis oder eine höhere Ausbildung in den Berufen verfügen.

Die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen des Umwelt-, Gewässer- und Tierschutzgesetzes müssen eingehalten werden.

Einhaltung der Höchstbestandesverordnung HBV

Erforderlicher Mindest-Arbeitsbedarf: Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 0.25 SAK besteht. Für die Berechnung werden nur diejenigen Flächen, Tiere und Bäume berücksichtigt, die zu Direktzahlungen berechtigen.

** Altersgrenze: Keinen Anspruch auf Direktzahlungen haben BewirtschafterInnen, die im Beitragsjahr (ab 1. Jan.) das 66 Altersjahr erreichen.

Betriebseigene Arbeitskräfte: Mindestens 50% der Arbeiten, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, müssen von betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden.

Die juristischen Personen sowie die Betriebe von Bund, Kantonen und Gemeinden bleiben mit Ausnahme der bäuerlichen Familien-AG oder -GmbH von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Ausgenommen von der Anforderung sind die Biodiversitätsbeiträge sowie die Landschaftsqualitätsbeiträge.

Angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone berechtigen nur zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge, zum Einzelkulturbeitrag, zum Beitrag für die offene Ackerfläche und für die Dauerkulturen. Dabei werden die Beiträge zu 100% ausgerichtet.

Keine Direktzahlungen für nicht angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone.

Im Kanton muss ein rechtskräftiges, durch den Bund genehmigtes Programm zur Förderung der Landschaftsqualität und Vernetzung vorliegen. Konkret kann eine Region mit einem bestehenden Vernetzungsprojekt ergänzende Landschaftsqualitätsziele definieren.

*Der beruflichen Grundbildung gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem eidg. Berufsattest oder einem eidg. Fähigkeitszeugnis ergänzt mit einer abgeschlossenen, von den Kantonen geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung oder einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter(in), Mitbewirtschafter(in) oder Angestellte(r) auf einem Landwirtschaftsbetrieb. Bewirtschafter/innen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK erfordert, sind von den Anforderungen ausgenommen. Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze des bisherigen Bewirtschafters bzw. Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen ausgenommen, sofern sie oder er vor der Übernahme während mindestens 10 Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat.

Bedingungen für Personengesellschaften

- ** Bei Personengesellschaften gilt neu dieselbe Regelung wie für die Betriebsgemeinschaften, d.h. dass die Beiträge anteilmässig je Person gekürzt werden, welche die Altersgrenze überschritten hat. Bei einer Direktzahlungssumme von 60'000 Franken würden die Beiträge somit bei einer Gesellschaft mit drei Partnern um ein Drittel auf 40'000 Franken gekürzt, wenn ein Partner die Altersgrenze erreicht hat.
- Massgebendes Einkommen: Addition der massgeblichen Einkommen der einzelnen Bewirtschafter und Teilung durch deren Anzahl.
- Massgebendes Vermögen: Addition der massgeblichen Vermögen der einzelnen Bewirtschafter und Teilung durch deren Anzahl.



BewirtschafterIn

LBV 2

- BewirtschafterIn eines Betriebs ist jene natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt und damit das Geschäftsrisiko trägt.
- Führt eine Bewirtschafterin/ein Bewirtschafter mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb.
- Führen ungetrennt lebende Ehe- und Konkubinatspartner oder Personen in eingetragener Partnerschaft mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb.
- Eine Verwalterin, ein Verwalter, der ohne Eigentum an Vieh- und Fahrhabe gegen Arbeitslohn auf einem Betrieb tätig ist, gilt nicht als Bewirtschafter, sondern jene natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, welche das wirtschaftliche Risiko trägt und auf deren Rechnung der Betrieb geführt wird.

Zonenzugehörigkeit

Betriebe mit Land in verschiedenen Zonen müssen nicht mehr als Ganzes einer bestimmten Zone zugeteilt werden, weil alle Massnahmen nach der Zonenzugehörigkeit der Flächen administriert werden können.

Es gelten folgende Gebiete und Zonen:

- Das Sömmerungsgebiet umfasst die traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche.
- Das Berggebiet umfasst die Bergzonen I bis IV
- Das Talgebiet umfasst die Hügelzone und die Talzone

Die Abgrenzung der Gebiete und Zonen wird auf Karten eingezeichnet. Die Karten sind für das Gemeindegebiet von den Gemeinden aufzubewahren; sie sind öffentlich zugänglich. Für Gesuche zur Überprüfung der Zonenzugehörigkeit einzelner Flächen werden Gebühren erhoben.

Für die Abgrenzung dienen die Sömmerungsweiden, die Heuwiesen, deren Ertrag für die Zufütterung während der Sömmerung verwendet wird, sowie die Gemeinschaftsweiden.

Für Massnahmen, die eine Einteilung der Betriebe nach Tal- oder Berggebiet verlangen, werden die Betriebe jenem Gebiet zugeteilt, in welchem der Hauptteil der LN liegt (zum Beispiel Abstufung der Kinderzulagen nach Berg- und Talgebiet).



Grossvieheinheiten: Umrechnungsfaktoren

Tierart		<i>LBV Anhang</i>
		Faktor je Tier
Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	Kühe	
	Milchkühe	1.0
	Andere Kühe	1.0
	Andere Tiere der Rindergattung	
	Über 730 Tage alt	0.6
	Über 365 bis 730 Tage alt	0.4
Tiere der Pferdegattung	Über 160 bis 365 Tage alt	0.33
	Bis 160 Tage alt	0.13
	Säugende und trächtige Stuten	1.0
	Fohlen bei Fuss (im Faktor der Mutter eingerechnet)	0.0
	Andere Pferde über 30 Monate alt	0.7
	Andere Fohlen bis 30 Monate alt	0.5
Schafe	Maultiere und Maulesel jeden Alters	0.4
	Ponys, Kleinpferde und Esel jeden Alters	0.25
	Schafe gemolken	0.25
	Andere Schafe über 1-jährig	0.17
Ziegen	Jungschafe unter 1-jährig (in den Faktoren der weiblichen Tiere eingerechnet)	0.0
	Weidelämmer <1/2-jährig, welche nicht den Muttertieren anzurechnen sind	0.03
	Ziegen gemolken	0.2
	Andere Ziegen über 1-jährig	0.17
Andere Raufutter-verzehrende Nutztiere	Jungziegen unter 1-jährig (im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet)	0.0
	Zwergziegen: Nutztierhaltung (grössere Bestände zu Erwerbszwecken)	0.085
	Bisons über 3-jährig (erwachsene Zuchttiere)	0.8
	Bisons unter 3-jährig (Aufzucht und Mast)	0.4
	Damhirsche jeden Alters	0.1
	Rothirsche jeden Alters	0.2
	Lamas über 2-jährig	0.17
	Lamas unter 2-jährig	0.11
Kaninchen	Alpakas über 2-jährig	0.11
	Alpakas unter 2-jährig	0.07
Schweine	Produzierende Zibben	0.034
	Jungtiere (Mast bzw. Aufzucht, Alter ca. 35 bis 100 Tage)	0.011
	Säugende Zuchtsauen	0.55
	Saugferkel (im Faktor der Mutter eingerechnet)	0.0
	Nicht säugende Zuchtsauen über 6 Monate alt	0.26
	Zuchteber	0.25
Nutzgeflügel	Abgesetzte Ferkel	0.06
	Remonten und Mastschweine	0.17
	Zuchthennen, Zuchthähne und Legehennen	0.01
	Junghennen, Junghähne und Küken (ohne Mastpoulets)	0.004
	Mastpoulets jeden Alters	0.004
	Truten jeden Alters	0.015
	Trutenvormast	0.005
	Trutenausmast	0.028
Strausse bis 13 Monate	0.14	
Strausse älter als 13 Monate	0.26	



Weitere Infos und Hilfsmittel

"Beitragsrechner" Excel-Applikation zur Berechnung Ihres Direktzahlungsanspruches, kostenloser Download:
www.focus-ap-pa.ch

Die relevanten Gesetzestexte unter: www.admin.ch / Dokumentation; Suchzeile (Volltextsuche, Abkürzungen oder SR-Nummer eingeben)

Abkürzungen

AK	Arbeitskräfte
ASS	Ackerschonstreifen
BDB	Biodiversitätsbeiträge
BF	Betriebsfläche
BTS	Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme
BZ	Bergzone(n)
DZV	Direktzahlungsverordnung
EKBV	Einzelkulturbeitragsverordnung
GMF	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
GVE	Grossvieheinheiten
ha	Hektare
HBV	Höchstbestandesverordnung
HZ	Hügelzone
KLB	Kulturlandschaftsbeiträge
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
MTB	Mindesttierbesatz
NS	Normalstoss
OA	Offene Ackerfläche
ÖQV	Öko-Qualitätsverordnung
PSB	Produktionssystembeiträge
RAUS	Regelmässiger Auslauf im Freien
REB	Ressourceneffizienzbeiträge
RGVE	Raufuttergrossvieheinheiten
SAK	Standardarbeitskräfte
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SVV	Strukturverbesserungsverordnung
TZ	Talzone
ÜGB	Übergangsbeiträge
VBB	Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht
VO	Verordnung
VSB	Versorgungssicherheitsbeiträge